

zur Abrechnung und Bezuschussung von Bildungsmaßnahmen bei den regionalen KEBs der KEB - Kath. Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V.

Die Pfarrgemeinden und ihre kooperativen Mitglieder (z.B. Verbände) melden ihre offene Erwachsenenbildung an die zuständige regionale KEB. Für die Abrechnung und Bezuschussung gelten nachfolgende Rahmenrichtlinien:

1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Es werden nur Bildungsmaßnahmen gefördert, die im Sinne des Bayer. Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBFöG) förderungsfähig sind.
- (2) Grundsätzlich sind alle Themenbereiche der Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V. förderungswürdig. Im Einzelnen sind die verschiedenen Themenbereiche in der vom Kultusministerium herausgegebenen „Übersicht über Stoffgebiete“ geregelt.
- (3) **Nicht gefördert werden**
 - Veranstaltungen, die der Unterhaltung, Geselligkeit oder der Pflege von Hobbys dienen (z.B. Chor- und Musikproben, Ausflugsfahrten)
 - Seelsorge im engeren Sinn, z.B. Exerzitien, Einkehrtage, unmittelbare Sakramentenvorbereitung etc.
 - Verbandsorganisatorische Veranstaltungen eines Vereins, Verbandes oder Trägers (z.B. Mitgliederversammlung, Gruppenstunden, Delegiertenversammlungen)
 - Konferenzen synodaler Gremien (z.B. Sitzungen des Pfarrgemeinderats)
 - Veranstaltungen, die sich nicht an Erwachsene richten (z.B. Flötenkurse für Kinder, Kindernachmittage).
- (4) Die geförderten Erwachsenenbildungsmaßnahmen müssen grundsätzlich für alle Interessenten offen, d.h. für alle zugänglich sein.

- (5) Die Öffentlichkeit einer Maßnahme ist nachzuweisen. Dies kann in einer oder mehrerer der nachstehend genannten Formen geschehen:
 - Ankündigung im Programm der zuständigen regionalen KEB
 - gesonderte Einladung (Plakate, Handzettel u. ä.)
 - Ankündigung in der Presse oder einem anderen öffentl. Organ

Die Ankündigung im Pfarrbrief allein genügt i.d.R. nicht. Die Ankündigung in einem verbandlichen Mitteilungsblatt kann nicht als Öffentlichkeitsnachweis anerkannt werden.

- (6) Bei Theater- und Konzertbesuchen kann i.d.R. nur die Zeit für vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen anerkannt werden, es sei denn, die Veranstaltung stellt eine eigene erwachsenen-pädagogische Leistung dar.
- (7) Bei Exkursionen, Studienfahrten, Museumsbesuchen, Ausstellungen u. ä. kann nur die Zeit angerechnet werden, in der tatsächlich Unterrichts- oder Lehrveranstaltungen stattfinden.

2. Besondere Förderungsvoraussetzungen

2.1 Eigenleistung der Teilnehmer

In der Regel werden bei den Bildungsmaßnahmen Teilnehmergebühren erhoben. Einzelheiten regelt im Bedarfsfall eine Gebührenordnung der regionalen KEB.

2.2 Eigenleistung der Veranstalter

Der Veranstalter hat i.d.R. mindestens 40% der zuschussfähigen Gesamtkosten selbst zu tragen.

2.3 Mitgliedschaft

Zuschüsse kann nur erhalten, wer der entsprechenden regionalen KEB als Mitglied angehört. Die örtlichen Verbandsgruppen sind über die jeweilige Pfarrgemeinde in der zuständigen regionalen KEB vertreten.

2.4 Anmeldungen von Veranstaltungen

- (1) Die Bildungsmaßnahmen sind fristgerecht bei der jeweiligen regionalen KEB anzumelden. Maßnahmen die vor Durchführung der entsprechenden regionalen KEB nicht gemeldet wurden, haben keinen Anspruch auf Förderung.
- (2) Nachmeldungen sind in begründeten Fällen möglich.
- (3) Wochenendseminare, Studienreisen und sonstige Maßnahmen mit außergewöhnlichen Kosten sind in jedem Fall vor ihrem Beginn der regionalen KEB anzumelden. Dabei ist ein entsprechender Finanzierungsplan beizufügen.

3. Abrechnungsmodalitäten

3.1 Notwendigkeit der Abrechnung

- (1) Eine Förderung von Maßnahmen ist nur möglich, wenn über die entstandenen Kosten und erzielten Einnahmen eine vollständige Abrechnung vorgelegt wird.
- (2) Zuschussfähig sind nur Kosten, die durch entsprechende Belege (Originalbelege oder quitierte Rechnungen) nachgewiesen sind.
- (3) Der verantwortliche Leiter einer Bildungsmaßnahme hat die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Angaben durch seine Unterschrift zu bestätigen.

3.2 Einzel-Abrechnung

Für jede thematisch abgeschlossene Veranstaltung (Einzelveranstaltung, Vortragsreihe, Seminar) ist eine eigene Abrechnung (Verwendungsnachweis) zu erstellen und alsbald nach Beendigung der Maßnahme bei der regionalen KEB einzureichen.

3.3 Erforderliche Belege

Der Abrechnung sind beizufügen

- Belege über tatsächlich entstandene Kosten;
- bei Veranstaltungen, für die Verpflegungs- bzw. Übernachtungskosten abgerechnet werden (z.B. Tages-, Wochenendseminare): Liste mit genauer Anschrift und Unterschrift der Teilnehmer, Verpflegungs- und Übernachtungskostenrechnung, detailliertes Veranstaltungsprogramm;
- bei Veranstaltungen, die nicht im Programm der regionalen KEB angekündigt waren: Nachweis der öffentlichen Ankündigung der Veranstaltung (z.B. Plakat, Presseankündigung u.ä.).
- Bei Exkursionen, Studienfahrten, Museumsbesuchen u.ä. ist eine zusätzliche Aufstellung über die durchgeführten Unterrichtseinheiten (Führungen) mit Angabe von Uhrzeit und Dauer erforderlich.

4. Zuschussfähige Kosten

4.1 Entschädigung für Referenten und sonstige Mitarbeiter

Honorar, Fahrtkosten und Spesen für Referenten, Kursleiter und sonstige Mitarbeiter werden im Rahmen der in Punkt 5 genannten Richtsätze als zuschussfähige Kosten anerkannt.

4.2 Werbungskosten

- (1) Als Werbungskosten gelten Auslagen, die für Erstellung und Verteilung von eigens für bestimmte Veranstaltungen erstelltem Werbematerial (Handzettel, Plakate u.a.) entstanden sind.

- (2) Der Abrechnung ist ein Exemplar des verwendeten Werbematerials beizulegen. Druckkosten sind durch entsprechende Quittungen zu belegen.
- (3) Druck und Versand von Pfarrbriefen und vereins- und verbandsinternen Mitteilungen werden nicht als zuschussfähige Werbungskosten anerkannt.

4.3 Raumkosten

Raumkosten werden nicht bezuschusst.

4.4 Kosten für Übernachtung und Verpflegung von Teilnehmern

- (1) Bei **Tagesseminaren (ohne Übernachtung)** mit einer Mindestdauer von 7 Stunden und mindestens 3 Doppelstunden Bildungsarbeit werden die Verpflegungskosten von Teilnehmern zu 50% vom Bildungswerk bezuschusst, höchstens jedoch mit € 2,- pro Teilnehmer und i.d.R. insgesamt nicht mehr als € 80,- pro Veranstaltung.
- (2) Bei **Seminaren mit Übernachtung** werden die Verpflegungs- und Übernachtungskosten der Teilnehmer mit 50% bezuschusst, höchstens jedoch mit € 8,- pro vollem Tag und Teilnehmer und insgesamt i.d.R. nicht mehr als € 230,- pro vollem Tag.
- (3) Zu den **Verpflegungs- und Übernachtungskosten von Kindern** wird im Rahmen einer Sonderregelung vom Bischöflichen Ordinariat ein gesonderter Zuschuss gewährt. Die regionale KEB kann dazu keine Förderung geben.

4.5 Sonstige Kosten

- (1) Hierzu zählen Gebühren für das Ausleihen von Filmen u.a. sowie insbesondere die durch Belege nachgewiesenen Ausgaben für Arbeitsmaterialien für Teilnehmer.
- (2) Arbeitsmaterialien für Teilnehmer werden nur in Sonderfällen bezuschusst; dabei wird eine entsprechende Eigenleistung der Teilnehmer vorausgesetzt.
- (3) Die entstandenen „Sonstigen Kosten“ sind auch dann in der Abrechnung anzugeben, wenn sie nicht bezuschusst werden.

5. Richtsätze für die Entschädigung von Referenten und Mitarbeitern

5.1 Fahrtkosten

Fahrtkosten werden bei Fahrten mit dem eigenen Pkw mit € 0,25 pro km entschädigt. Bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlichen Fahrtkosten (in Höhe der Bahnfahrt 2. Klasse) erstattet.

5.2 Referentenhonorar

- (1) Das Referentenhonorar beträgt für **Einzelveranstaltungen bzw. Vortragsreihen** (mit verschiedenen Einzelthemen) i.d.R. € 45,- pro Abend oder Doppelstunde.
Dieser Satz kann in besonderen Fällen überschritten werden. Eine Zuschussung bedarf in einem solchen Fall immer vor der Veranstaltung der Genehmigung durch die regionale KEB.
- (2) **Bei Lichtbildervorträgen und Filmvorführungen** mit Dias bzw. Filmen aus eigener Produktion (Reiseberichte, kulturhistorische oder heimatkundliche Themen u.ä.), **Einzelveranstaltungen in den Stoffgebieten „musische Betätigung“** (Basteln, Musizieren u.ä.), „**praktische Gesundheitsbildung/Gymnastik**“ und „**Hauswirtschaft**“ (Kochen u.ä.) beträgt das Referentenhonorar i.d.R. € 36,- pro Abend oder Doppelstunde.
- (3) Für das **Vorführen abendfüllender Filme, Tonbilder u.ä.**, die kostenlos über die AV-Medienzentrale u.ä. Einrichtungen ausgeliehen werden, wird **kein Honorar** bezahlt. Dies gilt nicht, wenn Kurzfilme, Tonbilder u.ä. als methodische Mittel bei der Gestaltung einer Bildungsmaßnahme eingesetzt werden.
- (4) **Bei längerfristigen Kursen oder Seminaren** (ein Thema wird über mehrere Abende behandelt) werden i.d.R. € 26,- pro Abend oder Doppelstunde als zuschussfähig anerkannt.
Bei Kursen in den Stoffgebieten „musische Bestätigung“ (kreatives Gestalten, Musikunterricht, Werken) und „praktische Gesundheitsbildung/Gymnastik“ und „Hauswirtschaft“ (Kochen u.ä.) werden € 18,- pro Abend oder Doppelstunde als zuschussfähig anerkannt.
- (5) **Bei Tages- und Wochenendseminaren** wird das Referentenhonorar nach Maßgabe der vom Referenten erbrachten Doppelstunden errechnet. Es sollte i.d.R. betragen

| | |
|--------------|-----------------|
| für 1 Tag | maximal € 104,- |
| für 1 ½ Tage | maximal € 130,- |
| für 2 Tage | maximal € 156,- |
- (6) **Bei Studienfahrten, Exkursionen u.ä.** beträgt das zuschussfähige Honorar für Führungen und andere Lehrtätigkeiten € 26,- pro Doppelstunde, maximal jedoch € 52,- pro Person und Tag.

5.3 Honorar für Fachkräfte zur Kinderbetreuung bei Kursen und Seminaren

- (1) Ist das Mitbringen von Kindern erforderlich, so wird eine pädagogische Arbeit mit den Kindern erwartet; eine bloße Betreuung der Kinder sollte die Ausnahme sein.
- (2) Für diese Arbeit mit den Kindern werden bei pädagogisch ausgebildeten Mitarbeitern pro Doppelstunde € 18,-, pro Tag jedoch nicht mehr als € 45,- als zuschussfähiges Honorar anerkannt. Für Betreuungskräfte werden pro Doppelstunde € 11,- höchstens jedoch € 26,- pro Tag als zuschussfähig anerkannt.

6. Zuschusshöhe

- (1) Die Höhe des Zuschusses richtet sich grundsätzlich nach der Haushaltslage der regionalen KEB. Im einzelnen hat der Vorstand die letzte Entscheidung.
- (2) Mit Ausnahme der in Abs. 3 und 4 genannten Fälle liegt die Höhe des Zuschusses i.d.R. bei 50% der tatsächlich entstandenen zuschussfähigen Kosten, soweit sich diese im Rahmen der zuvor genannten Richtsätze bewegen.
- (3) Bei Lichtbildervorträgen, Vorführungen selbst produzierter Filme, Dichterlesungen, Studienfahrten, Exkursionen, Museumsbesichtigungen sowie Veranstaltungen in den Stoffgebieten „musische Betätigung“ und „Gesundheitsbildung und Hauswirtschaft“ beträgt der Zuschuss i.d.R. höchstens 40% der tatsächlich zuschussfähigen Kosten, soweit sich diese im Rahmen der genannten Richtsätze bewegen.
- (4) Die nachgewiesenen Kosten für Übernachtung und Verpflegung der Teilnehmer werden nach den in Pkt. 4.4 genannten Richtsätze bezuschusst.
- (5) Der Zuschuss darf nicht über die volle Erstattung des entstandenen Defizits hinausgehen.

Diese Richtlinien wurden von der Mitgliederversammlung der Diözesanarbeitsgemeinschaft für Katholische Erwachsenenbildung in der Diözese Regensburg e.V. am 7.12.1984 verabschiedet. Sie traten am 1.1.1985 in Kraft. Zuletzt geändert lt. Beschluss der MV vom 06.07.2001.

KEB - Katholische Erwachsenenbildung
Im Bistum Regensburg e.V.

Dr. Walter Zahner
1. Vorsitzender

KEB-Richtlinien
05.2006